

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 12.02.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Demonstrationsaufruf von Fördern & Wohnen gegen die AfD**

**Einleitung für die Fragen:**

*Am 19. Januar 2024 rief die Geschäftsleitung von Fördern & Wohnen ihre Mitarbeiter per E-Mail auf, an der noch am selben Tag stattgefundenen Großdemonstration gegen „Rechtsextremismus und neonazistische Netzwerke“ teilzunehmen. Mitarbeitern, die zu dieser Zeit im Dienst waren, sollte trotzdem eine Teilnahme an der Demonstration ermöglicht werden. Diese sollten zu diesem Zwecke selbstverantwortlich mit ihren Vorgesetzten abstimmen, „inwieweit betriebliche Belange es zulassen, dass sie ihren Dienst unterbrechen“.*

*Als Anstalt des öffentlichen Rechts ist F&W an das staatliche Neutralitätsgebot gebunden. Sie kann sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu politischen Fragen äußern, soweit sie sich dabei auf den ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabenkreis beschränkt. Grundsätzlich sind Äußerungen zu Fragen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, somit zulässig. Sie hat jedoch hinsichtlich des Inhalts die Gebote der Sachlichkeit und insbesondere der Zurückhaltung zu beachten.*

*Darüber hinaus gehört es völlig unstreitig nicht zu den Aufgaben, Arbeitskräfte für politische Demonstration freizustellen. Das Neutralitäts- und Zurückhaltungsgebot gebieten sogar das genaue Gegenteil.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Für den Nachmittag des 19. Januar 2024 hatte ein breites Bündnis aus Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Kulturschaffenden, Wirtschaftsverbänden und Vereinen in Hamburg zu einer Kundgebung gegen Rechtsextremismus und neonazistische Netzwerke aufgerufen. Anlässlich dieser Veranstaltung wurden die Beschäftigten von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) im Rahmen des ihr zustehenden Eigenorganisationsrechts darüber informiert, dass sie in Absprache mit ihren Vorgesetzten ihren Dienst unterbrechen dürfen, um ihr grundgesetzlich verankertes Recht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Eine Freistellung der Beschäftigten von F&W ist nicht erfolgt. Eine eventuelle Teilnahme von Beschäftigten an der Kundgebung fand ausschließlich in der Freizeit statt.

Die Kundgebung richtete sich nicht gegen eine Partei, sondern gegen verfassungsfeindlichen Extremismus. Die Geschäftsführung von F&W hat sich gegenüber ihren Beschäftigten für den Schutz der Verfassung, rechtsstaatliche Werte und Menschenrechte ausgesprochen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

- Frage 1:** *Seit wann ist dem Senat und seit wann sind insbesondere den untergeordneten Behörden für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration sowie für Stadtentwicklung und Wohnen der Demonstrationsaufruf und die Freistellung von F&W-Mitarbeitern zwecks Teilnahme an der Demonstration vom 19. Januar am Jungfernstieg bekannt?*
- Frage 2:** *Wie viele Mitarbeiter von F&W wurden am Demonstrationstag, dem 19. Januar 2024, vom Dienst (teilweise) freigestellt?*
- Frage 3:** *Inwieweit ist die Freistellung vom Dienst von Mitarbeitern von F&W als Anstalt des öffentlichen Rechts zwecks Teilnahme an einer politischen Demonstration zulässig? Bitte anhand der betreffenden Rechtsvorschriften erläutern.*
- Frage 4:** *Inwieweit ist der Aufruf an alle Mitarbeiter von F&W zur Teilnahme an einer politischen Demonstration, die sich nach allgemeinem Verständnis hauptsächlich gegen die Partei AfD richtete, mit dem staatlichen Neutralitätsgebot vereinbar? Bitte anhand der zutreffenden Rechtsvorschriften erläutern.*

**Antwort zu Fragen 1 bis 4:**

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 5:** *Wurden seit dem sogenannten Potsdamer Geheimtreffen weitere Demonstrationsaufrufe oder Aufrufe der Organisatoren der Demonstrationen an F&W-Mitarbeiter durch die Geschäftsleitung versandt oder weitergeleitet? Bitte ausführlich erläutern.*

**Antwort zu Frage 5:**

Nein.